



6. Mai 2018 / RB

Information:

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht

Den Schulgesetzen entsprechend ist Religion ein Pflichtfach, von dem man sich allerdings innerhalb der ersten 5 Tage eines Schuljahres in der Direktion der Schule schriftlich abmelden kann. Eine nachträgliche Abmeldung ist schulrechtlich nicht mehr möglich!

Wenn ein Schüler die fristgerechte Abmeldung versäumt und dem Unterricht trotzdem fern bleibt, kann er daher auch keine Beurteilung erhalten. Die Lehrkraft ist verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung an die Schule weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Schüler, die sich nicht abgemeldet haben, aber dennoch den Unterricht kaum oder gar nicht besuchen. In beiden Fällen kann das Schuljahr laut Schulunterrichtsgesetz **nicht abgeschlossen** werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Feststellungsprüfung (**§ 20 Abs. 2 und 3 Schulunterrichtsgesetz**) rechtzeitig vor der Abschlusskonferenz der betroffenen Schule. Der Termin dafür muss dem Schüler nachweislich mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Feststellungsprüfung folgt speziellen Vorbereitungs- und Durchführungserfordernissen (**siehe § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung**) und stellt daher sehr hohe Anforderungen an die Kompetenz unserer Religionslehrkräfte. Am Ende eines Schuljahres darf kein Schüler die Zeugnisbeurteilung „nicht beurteilt“ erhalten, ohne dass ihm die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung eingeräumt worden wäre.

Empfehlenswert ist es daher, rechtzeitig zu handeln und bei zahlreichen Fehlstunden bereits während des Schuljahres den Kontakt mit Eltern und Verantwortlichen (Vorsteher, Leiter Bildung, etc.) und mit der Schule (Fachinspektor) zu suchen. Als gutes internes und externes Korrektiv kann die Leistungsinformation zu Semesterschluss fungieren, da sich hier bereits zum Halbjahr ein allfälliges Problem abzeichnet, weil in der Leistungsinformation an die Schule auch die Anzahl der Fehlstunden gemeldet werden muss. **Von der Erteilung einer Note trotz mangelnden Besuches des Religionsunterrichts muss dringend abgeraten werden, da dies unübersehbare Konsequenzen mit den Schulbehörden haben kann, welche weit über den Anlassfall hinausgehen können.**

Vorgefertigte Formulare zur Abmeldung vom Religionsunterricht sind nicht mehr gestattet!

OSUM – Unterricht:

Eine Schulbesuchsbestätigung für den OSUM-Unterricht kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Schüler den Unterricht besucht. Bei Nichtteilnahme am OSUM-Unterricht ist der Schüler verpflichtet, am Religionsunterricht oder Ethikunterricht der Schule teilzunehmen.

Leiterin AG Kinder und Unterricht in Österreich

Ruth Brunner
Lannerweg 6

Telefon +43 (0) 650 76 777 29
A-4614 Marchtrenk

E-Mail: ruth.brunner@aon.at

Kurzform

- Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur innerhalb der ersten 5 Tage eines Schuljahres in der Direktion der Schule in schriftlicher Form möglich.
- **Bei mangelndem Besuch des Religionsunterrichts oder nicht erfolgter Abmeldung kann keine Note erteilt werden.**
- Bei zahlreichen Fehlstunden werden die Eltern mittels „Frühwarnung“ rechtzeitig informiert.
- Jeder Schüler hat ein Recht auf eine Feststellungsprüfung.

Für allfällige Fragen stehen die AG Leitung, die Fachinspektoren und die Leiter Bildung gerne zur Verfügung.

Leitung AG Kinder & Unterricht Österreich

Ruth Brunner
ruth.brunner@aon.at
 0650 76 777 29

**Leiter Bildung Unterricht Bezirk (LBUB) in Österreich**

Bezirk Wien	Heidi Smegal	heidi.smegal@chello.at	0043 650 862 06 87
Bezirk Steiermark	Stefan Brantner	steve3@gmx.at	0043 650 693 44 67
Bezirk Kärnten	Robert Senk	robert.senk@aon.at	0043 664 803 35 649
Bezirk Linz	Matthias Hild	m-hild@aumayr.com	0043 676 846 440 801
Bezirk Salzburg	Bettina Garstenauer	bettina.garstenauer@aon.at	0043 664 522 62 49
Bezirk Tirol	Silvia Jung	silvia.jung@nak-tirol.at	0043 681 819 208 85
Bezirk Vorarlberg	Petra Mayer	petra.mayer@tomay.at	0043 664 340 23 99

Fachinspektoren (FI) in Österreich

Burgenland	Johann Klikovits	johann.klikovits@pic2.at	0043 664 612 94 44
Kärnten	Pesjak Cynthia	cynthia@pesjak.net	0043 660 525 16 93
Niederösterreich	Günther Kainz	g_kainz@gmx.at	0043 676 700 11 25
Oberösterreich	Werner Mistlberger	w.mistlberger@sbg.at	0043 664 54 10 750
Salzburg	Werner Mistlberger	w.mistlberger@sbg.at	0043 664 54 10 750
Steiermark	Marcel Kink	marcel.kink@gmx.at	0043 664 105 24 02
Tirol	Max Valtingojer	max.valtingojer@ikb.at	0043 6786 83 686 7220
Vorarlberg	Birgit Walch	birgit.walch@vcon.at	0043 664 165 21 62
Wien	Peter Stasny	pstasny@aon.at	0043 664 525 50 28